

30. Kann ein Verlobnis zwischen einer deutschblütigen Reichsdeutschen und einem Volljuden das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPD begründen?

II. Strafsenat. Ur. v. 18. Februar 1937 g. St. 2 D 50/37.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, er habe mit der H. L. i. S. des § 2 des G. z. Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre außerehelichen Verkehr gehabt. Er läßt sich dahin ein, er habe die H. L. als seine Braut betrachtet und bei seiner Mutter eingeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen habe er sie nicht heiraten können. Nach Erlass des BlutschutzG. hätten sie um Heiraterlaubnis einkommen wollen, dies jedoch unterlassen, um nicht die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu lenken.

Mit Rücksicht auf diese Einlassung — von der das angefochtene Urteil lediglich sagt, sie könne die Strafbarkeit des Angeklagten nicht ausräumen, — behauptet nunmehr die Revision, es sei von dem Vorhandensein eines Verlobnisses zwischen dem Angeklagten und der Zeugin auszugehen gewesen, und deshalb hätte diese gemäß dem § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPD. auf das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden müssen, das ihr danach zustehe. Ein solcher Hinweis sei jedoch unterblieben, wie sich aus dem Urteil und aus der Sitzungsniederschrift ergebe. Auf der Aussage der Zeugin beruhe auch das angefochtene in seinem Strafausspruch.

Mit dieser Verfahrensrüge kann die Revision indessen nicht durchdringen. Die Zeugin L. konnte bei zutreffender rechtlicher Beurteilung nicht als die Verlobte des Angeklagten angesehen werden. Denn ein Verlobnis besteht nur bei einem ernstlichen, auf künftige

Eheschließung gerichteten Verträge, der weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten verstößt (RGSt. Bd. 38 S. 242). Nach dem § 1 des BlutschußG. sind Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten. Wer dem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft (§ 5 Abs. 1 BlutschußG.). Mit dem Verbot ist ein unbedingtes Ehehindernis aufgestellt; Ehen, die gleichwohl geschlossen werden, sind nichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BlutschußG.). Ein Verlöbniß, das wegen eines unbedingten Ehehindernisses nicht erfüllt werden kann, entbehrt der Rechtswirksamkeit (RGSt. Bd. 14 S. 7). Allerdings ist im § 16 der ersten B.D. z. Ausf. des BlutschußG. v. 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) vorgesehen, daß der Führer und Reichskanzler Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes erteilen kann. Indessen muß bei der Beurteilung dieser Befreiungsmöglichkeit beachtet werden, daß das BlutschußG. nach seinen Eingangsworten die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes fordert und daß seine Vorschriften dem unbeugbaren Willen des Gesetzgebers dienen, das deutsche Volkstum für alle Zukunft zu sichern. Hieraus ist zu folgern, daß die nach dem § 16 der ersten AusfB.D. mögliche Befreiung die wichtigste Regel des Gesetzes, die im § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgestellt ist, grundsätzlich unangetastet lassen wird und daß eine Befreiung von den Vorschriften des BlutschußG. — und zwar nicht nur eine solche von dem Verbote des § 1 Abs. 1 Satz 1 — nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erwarten steht, in denen schwerwiegende Gründe vom Gesichtspunkte der Allgemeinheit — nicht nur von dem des Gesuchstellers — aus eine Abweichung von der Regel nahelegen, die in den Nürnberger Gesetzen als Grundlage für den Aufbau von Volk und Staat geschaffen worden ist (vgl. dazu die von dem Reichs- und Preussischen MdJ. unter dem 4. Dezember 1935 — MBlB. S. 1455 — erlassenen Anordnungen). Hiernach ist mit einer Befreiung von dem Verbote des § 1 Abs. 1 Satz 1 BlutschußG. grundsätzlich nicht zu rechnen.

Das Verbot der Eheschließung nach dem § 1 Abs. 1 Satz 1 BlutschußG. erfährt somit durch die Befreiungsmöglichkeit, die der § 16 der ersten AusfB.D. eröffnet, grundsätzlich keine Einschränkung. Daher ist ein Eheversprechen nichtig, wenn es sich auf eine Eheschließung richtet, die nach dem BlutschußG. verboten und als Verbrechen unter Strafe gestellt ist; und ein auf eine solche verbotswidrige Ehe

gerichtetes Verlöbniß ist auch dann nicht rechtswirksam, wenn es mit Rücksicht auf die nach dem § 16 der ersten AusfW.D. an sich denkbare Befreiung eingegangen worden ist. Die Bedeutung des Grundsatzes, der mit dem bezeichneten Verbot aufgestellt worden ist, nötigt im öffentlichen Interesse dazu, ihn unumschränkt und unbedingt zu beachten, solange nicht etwa in einem ganz besonders gelagerten Einzelfalle der Führer und Reichskanzler zuvor Befreiung erteilt und damit für diesen Sonderfall das Verbot außer Anwendung setzt. Liegt keine Befreiung vor, so vermag ein Verlöbniß, das dem Verbote zuwiderläuft, keine Rechtswirkungen zu äußern.

Bei dieser grundsätzlichen und durchgreifenden rechtlichen Bedeutung des Verbotes des § 1 Abs. 1 BlutschutzG. mußte dieses seine Wirkung auch auf Verlöbniße dieser Art äußern, die bereits bestanden, als das Gesetz in Kraft trat. Denn die unzulässige und als Verbrechen mit Zuchthaus bedrohte Erfüllung des Eheversprechens, die auch nur zu einer nichtigen Ehe führen könnte, bedeutet für den Verlöbnißvertrag das Ende.

Hiernach sind in dem vorliegenden Falle die Voraussetzungen des Zeugnisverweigerungsrechtes nach dem § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPD. für die Zeugin L. nicht gegeben, weil zwischen ihr als einer deutschblütigen Reichsdeutschen und dem Angeklagten als Volljuden das Verlöbniß, sofern es überhaupt einmal bestanden haben sollte, jedenfalls zur Zeit der Hauptverhandlung vor der Strafkammer nicht mehr bestanden hat.